Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) vom 15. Dezember 2014 (Amtsblatt S. 487), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 2026 (Amtsblatt S. 263):

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), folgende Satzung:

Art. 1

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

 a) Das Semikolon am Ende von Nr. 3 wird durch einen Punkt ersetzt.

 b) Nr. 4 wird aufgehoben.

2. Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

 „(3) Für die Halter eines Hundes im Sinne von § 5 dieser Satzung, die vor dem 1. Januar 2024 hierfür bereits eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 Satz 1 erhalten haben, ist Abs. 1 Satz 2 erst ab dem 1. Januar 2028 anzuwenden. Für die Halter eines Hundes, die vor dem 1. Januar 2027 eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 Satz 1 für Inhaber eines Nürnberg-Passes erhalten haben und die auch weiterhin einen gültigen Nürnberg-Pass vorweisen können, ist die Steuer letztmalig auch für das Veranlagungsjahr 2027 um die Hälfte ermäßigt.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.